

STELLUNGNAHME

Zum Berufsausbildungsgesetz

GZ.: BMDW 33.550/0009 IV/7/2019

Wien, am 24.05.2019

Als Interessenvertretung für 1,4 Millionen Österreicherinnen und Österreicher mit Behinderungen setzt sich der Österreichische Behindertenrat national und international für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein. Der Österreichische Behindertenrat vertritt als Dachorganisation über 80 Mitgliedsorganisationen in Österreich. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt er über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat und seine Mitgliedsorganisationen haben die vollständige Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Ziel, die somit die oberste Maxime bei allen Überlegungen und Forderungen darstellt.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Grundsätzliches

Der Österreichische Behindertenrat weist zu Beginn seiner Stellungnahme darauf hin, dass, ausgehend vom Prinzip der **Chancengleichheit**, ein einbeziehendes (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen zu gewährleisten ist. Damit wird für Menschen mit Behinderungen die Grundlage geschaffen, einer Arbeit nachzugehen und für den Lebensunterhalt selbständig zu sorgen. Dazu ist weiter für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu schaffen, diese Arbeit in einem offenen, einbeziehenden und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld nachzugehen.

Inklusion bedeutet, dass alle Menschen gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sind. Alle haben das Recht und den Anspruch auf vollständige **Teilhabe/Partizipation** – ungeachtet ihrer jeweiligen Fähigkeiten bzw. Besonderheiten.

Menschen mit Behinderungen haben das Recht und den Anspruch auf **umfassende Barrierefreiheit** und stark **individualisierte Formen der Unterstützung**; damit werden Barrieren, die Behinderungen verursachen, abgebaut und **Inklusion** in allen Lebensbereichen möglich. Dementsprechend sind Menschen mit Behinderungen Unterstützungsleistungen, bedarfsgerecht während der gesamten Berufsausbildung, in all ihren Formen (§§ 8b Abs. 1 u 2, 8c etc.), zur Verfügung zu stellen.

Wie **Statistiken** der letzten Jahre beweisen, **steigt** die **Arbeitslosigkeit** bei Menschen mit Behinderungen bzw. „Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen“ **signifikant** höher als bei der Gesamtbevölkerung.

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt jede Qualitätsverbesserung im Hinblick auf zukünftige Veränderungen am Arbeitsmarkt. Diese zukünftigen Entwicklungen müssen jedenfalls auch für Menschen mit Behinderungen mitbedacht werden. So sind in die regelmäßigen Strukturanalysen auch Komponenten der **Barrierefreiheit** und Maßnahmen zur **Inklusion von Menschen mit Behinderungen** aufzunehmen.

Nicht nur sprachliche Begriffe wie Lehrlingseinkommen statt Lehrlingsentschädigung und „verwenden“ statt „tätig werden“ sollen in wertschätzender Form umformuliert werden, sondern auch Begriffe wie „Behinderte“ in „Menschen mit Behinderungen“ (§ 8b).

Zu den einzelnen Regelungen

Ad § 8b Abs. 2

Der Österreichische Behindertenrat weist erneut darauf hin, dass der Erwerb einer Teilqualifikation nur mit einem **Ausbildungsvertrag** und nicht mit einem **Lehrvertrag** möglich ist. Darüber hinaus erlangen die Absolventen dieser Ausbildung weder **Berufsschutz**, noch wird ihr Abschluss in den meisten **Kollektivverträgen** berücksichtigt. Dies führt zu einer rechtlichen Benachteiligung von Jugendlichen mit Behinderungen.

Daher ersucht der Österreichische Behindertenrat für Jugendliche mit Teilqualifikationen die rechtlichen Rahmenbedingungen auch außerhalb des BAG im Sinne der Gleichstellung abzuändern.

Ad § 8c Abs. 1:

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Vermittlungsauftrags bei der überbetrieblichen Lehrausbildung.

Dies ist ein wichtiger Schritt zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Daher sollte diese Bestimmung im weiteren parlamentarischen Verfahren jedenfalls aufrechterhalten bleiben; insb. weil der Vermittlungsauftrag nur bei Personen besteht, bei denen er der individuellen Zielsetzung der Ausbildung und den persönlichen Anforderungen und Bedürfnissen entspricht.

Ad § 13 Abs. 7

Die in § 13 Abs. 7 festgehaltenen gesundheitlichen Gründe müssen auch behinderungsbedingte Gründe beinhalten die multiprofessionell (nicht nur medizinisch) zu beurteilen sind, damit das soziale Modell von Behinderung zur Umsetzung kommt.

Ad § 17 Abs. 2

Für Teilqualifizierungen ist die Höhe des Lehrlingseinkommens vielfach nicht kollektivvertraglich geregelt und vorliegende Formulierung in § 17 Ab. 2 bietet auch keine ausreichende Klarheit. Daher ist gesetzlich vorzusehen, dass Personen, die eine Teilqualifizierung absolvieren, das Lehrlingseinkommen bekommen, welches dem Lehrjahr entspricht, dessen Ausbildungsziele laut Ausbildungsplan überwiegend vermittelt werden.

Der Österreichische Behindertenrat steht für Rückfragen und weitere Expertise jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Dr.ⁱⁿ Christina Meierschitz